

# RS Vwgh 2008/9/3 2008/04/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2008

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §87;

GewO 1994 §91 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/04/0008 E 6. April 2005 RS 2(hier nur die beiden letzten Sätze)

## Stammrechtssatz

Das Wesen der Aufforderung gemäß § 91 Abs 2 GewO erschöpft sich in der Bekanntgabe der Rechtsansicht der Behörde über das Vorliegen eines Entziehungsgrundes in der betroffenen natürlichen Person und darüber, dass dieser Person ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des Gewerbetreibenden zukommt, verbunden mit der nicht weiter sanktionierten Aufforderung, innerhalb der gesetzten Frist durch Entfernung dieser Person den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, um so die Entziehung der Gewerbeberechtigung zu vermeiden. Eine derartige Aufforderung hat unabhängig davon zu ergehen, ob und auf welche Weise es dem Gewerbetreibenden rechtlich möglich ist, der betroffenen Person die mit dem maßgeblichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb verbundene Position zu entziehen. Gelingt die Entfernung von dieser Position - aus welchen Gründen immer - nicht fristgerecht, so ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen (Hinweis E vom 28.3.2001, Zl. 2000/04/0164).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008040121.X04

## Im RIS seit

02.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>